

einer oder mehreren Bundesregierungen übertragen. Diese ernannten zu dem Zwecke einen Zivilkommissar, welcher in Unterordnung unter die Bundesversammlung und nach einer von derselben zu erteilenden Instruktion das Verfahren leitete. Die Übernahme der Exekution war Bundespflicht. Die Kosten trug der Staat, gegen den die Exekution verhängt wurde.

## Zweiter Abschnitt. Die einzelnen Staaten.

### § 53.

Die Staatsentwicklung der einzelnen deutschen Staaten während des Bestehens des Bundes charakterisiert sich vor allem durch die in dieser Zeit erfolgte Einführung konstitutioneller Verfassungen. Die konstitutionellen Bewegungen sind aber keine spezifisch deutsche Erscheinung, sie ergreifen zu gleicher Zeit den ganzen europäischen Kontinent<sup>1</sup>. Auch die deutschen Verfassungen haben sich unter nachweisbarem Einfluß ausländischer Einrichtungen ausgebildet.

Die Heimat der konstitutionellen und parlamentarischen Institutionen ist England<sup>2</sup>. Hier hatten die normannischen Könige nach der Eroberung des Landes ein streng absolutes Regi-

<sup>1</sup> Rehm, Allgem. Staatsl., Abschn. 11 u. 12; Jellinek, Staatsl. 505 ff., 521 ff., 661 ff. Einen Überblick über die konstitutionelle Entwicklung in Deutschland bietet Anschütz, Enzyklop. 39 ff.; Bernhak, Die Entwicklung der konstitutionellen Theorie, Z.StaatsW. 51 597 ff.

<sup>2</sup> An der Spitze der deutschen Literatur über englisches Staatsrecht und englische Verfassungsgeschichte stehen — wiewohl in Einzelheiten und auch in manchen Grundauffassungen vielfach überholt — noch heute die Arbeiten Gneists. In Betracht kommen: Englische Verfassungsgeschichte (1882); Das engl. Verwaltungrecht der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen (3. A. 1883—84); Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England (1871); Das englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen (1886); Die Entwicklung der engl. Verfassungsverfassung, in der Enzykl. (5. Aufl. 1893) 1379 ff. — Neben Gneist verdienen an erster Stelle genannt zu werden: Hatschek, Englisches Staatsrecht (2 Bde., 1903, 1906); Derselbe, Englische Verfassungsgeschichte (1913); Redlich, Recht u. Technik des engl. Parlamentarismus (1903); Derselbe, Englische Lokalverwaltung (1901). Vgl. ferner R. Schmidt, Allgem. Staatsl. 2 490 ff., 707 ff.; Michael, Engl. Geschichte im 18. Jahrhundert (Bd. I, 1896); Derselbe, Geschichte des Parlamentarismus in England, im H.B. der Pol. I 377 ff. — Englische Darstellungen: Maitland and Pollock, History of the English Law (1898); W. Stubbs, Constitutional history of England from the accession of Henry VII to the death of George II (1827, oft neu aufgelegt); Th. E. May, Constitutional history of England 1789—1880 (1881). Eine kurzgefaßte Schilderung der heutigen englischen Verfassungsstände ist S. Low, The governance of England, deutsch von Hoops u. d. T.: Die Regierung Englands (1909). Während des Druckes erscheint: Hatschek, Staatsr. d. Verein. Königreiche Großbritannien-Irland (1914).